

## Synopse

### Gesetz über Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<b>Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz)</b>	
	<i>Der Landrat</i>  gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984,  <i>beschliesst</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>§ 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Beitragsleistung des Kantons im Zusammenhang mit den Fahrdiensten für mobilitätseingeschränkte Personen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW.  <sup>2</sup> Ersatzlösungen nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sind von diesem Gesetz nicht umfasst.	  Die Bestimmung ist im Lichte der Vereinbarung über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen (SGS 480.111) zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu verstehen. Dort sind die mobilitätseingeschränkten Personen die Berechtigten.  Ersatzlösungen nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) werden explizit nicht dazu gezählt, weil für die Ersatzlösungen das Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs zuständig ist und nicht der Kanton. Die Rechtsgrundlage für die Ersatzlösungen gemäss BehiG ist zudem in Art. 12 Abs. 3 BehiG enthalten.
	<b>§ 2</b> Zusammenarbeit	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Zum Zweck der Ausrichtung von Beiträgen an Fahrdienste kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen und Organisationen Vereinbarungen abschliessen.</p>	
	<p><b>§ 3</b> Beiträge an Fahrdienste</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Organisation und Durchführung von Fahrten bei anerkannten Transportunternehmen für dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbständig benutzen können.</p> <p><sup>2</sup> Er erbringt keine Beiträge an Fahrdienste, für die ein anderer Kostenträger aufkommt.</p> <p><sup>3</sup> Beiträge werden an die Transportunternehmen oder an die Beitragsberechtigten geleistet.</p>	<p>Fahrdienste sind Dienstleistungen, die in Anspruch genommen werden können. Der Fahrdienst als Dienstleistung kann von zwei Seiten betrachtet werden, also vom Transportunternehmen, das die Dienstleistung erbringt, als auch vom Betroffenen, der die Dienstleistung in Anspruch nimmt. § 3 regelt die Dienstleistung, während § 6 regelt, wer die Dienstleistung in Anspruch nehmen kann.</p> <p>Aufgabe des Kantons und Voraussetzungen für Beitragspflicht.</p> <p>Bei den vom Kanton subventionierten Fahrten handelt es sich um sogenannte «Freizeitfahrten» wie z.B. Fahrten für Verwandtenbesuche oder kulturelle Aktivitäten. Nicht subventioniert sind Fahrten, für die ein anderer Kostenträger (z.B. IV, EL oder Krankenkasse) aufzukommen hat (z.B. bei Fahrten zur Arbeit, Schule, Eingliederungsstätte, Tagesstätte, Heilanstalt oder regelmässigen Therapien).</p> <p>Gemäss der Vereinbarung mit dem Kanton BS wird heute der berechtigten Person ein reduzierter Fahrpreis in Rechnung gestellt, während das Transportunternehmen dann die Restkosten beim Kanton bzw. der Koordinationsstelle einfordern kann. Es soll offen bleiben, ob diese Herangehensweise auch für die Zukunft gelten soll oder ob dazumal der Berechtigte einen Teil der Kosten vom Kanton zurückfordern kann.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p><b>§ 4</b> Anerkennung von Transportunternehmen</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Direktion kann ein Transportunternehmen anerkennen, indem sie mit diesem einen Anbietervertrag abschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann diese Aufgabe der Koordinationsstelle nach § 7 Abs. 2 übertragen.</p>	<p>Dies entspricht dem heutigen System, wie es in der Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Land und Basel-Stadt über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen festgehalten ist. Dort wird diese Aufgabe von der Koordinationsstelle beider Basel (KBB) wahrgenommen.</p> <p>Siehe vorstehende Kommentierung.</p>
	<p><b>§ 5</b> Kostenrahmen</p> <p><sup>1</sup> Mit seinen Beiträgen stellt der Kanton sicher, dass den berechtigten mobilitätseingeschränkten Personen keine unangemessenen Kosten entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt den Anteil der selbst zu tragenden Fahrkosten fest. Er orientiert sich dabei an den Tarifen des öffentlichen Verkehrs.</p>	<p>Der Begriff "unangemessene Kosten" ist ein offener Rechtsbegriff. Es wird dem Regierungsrat obliegen, die Kosten entsprechend der Delegation in § 5 Abs. 2 und 3 in der Verordnung näher zu umschreiben und die Angemessenheit unter Berücksichtigung der sich aus dem Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot ergebenden Grundsätze zu definieren.</p> <p>Da es sich bei den Fahrdiensten um einen Tür-zu-Tür-Service handelt (Mehrwert) und die umweltpolitische Komponente entfällt, darf der Fahrdienst-Tarif über dem ÖV-Tarif liegen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p><sup>3</sup> Er kann zudem insbesondere die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten pro Person und eine Einkommens- und Vermögensgrenze für die Ausrichtung von Beiträgen festlegen.</p>	<p>In der Verordnung sind ein Fahrtenkontingent sowie Einkommens- und Vermögensgrenzen festgehalten. Für die Zukunft soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, auf diese Einschränkungen ganz oder teilweise zu verzichten, weshalb die Delegation an den Regierungsrat als Kann-Bestimmung formuliert ist. Inhaltlich entspricht dies § 3 Abs. 1 der Vereinbarung mit Basel-Stadt.</p>
	<p><b>§ 6</b> Beitragsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Mobilitätseingeschränkte Personen, die einen Fahrdienst nach § 3 in Anspruch nehmen, sind unter den Voraussetzungen beitragsberechtigt, dass:</p> <p>a. eine dauerhafte Behinderung besteht,</p> <p>b. diese durch ein ärztliches Attest ausgewiesen wird,</p> <p>c. die selbständige Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist,</p>	<p>Die gemäss der Vereinbarung mit Basel-Stadt geltende Einschränkung, wonach mobilitätseingeschränkte Personen, welche ein eigenes Auto besitzen, an welches Beiträge einer Sozialversicherung geleistet wurden und das sie selbständig lenken können, nicht beitragsberechtigt sind, wird explizit nicht aufgenommen. Dies deshalb, weil diese Einschränkung sachlich nicht gerechtfertigt ist und in der Praxis kaum eine Rolle spielen dürfte.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p>d. der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft vorliegt, und</p> <p>e. die in der Verordnung gestellten Anforderungen an Einkommen und Vermögen erfüllt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wer eine Beitragsberechtigung geltend macht, muss ein Gesuch stellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gegenseitige Anerkennung der Beitragsberechtigung vereinbaren.</p>	<p>Gemäss der Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt ist der zivilrechtliche Wohnsitz Voraussetzung für die Beitragsberechtigung. Wenn sich nun ein ausserkantonaler Heimbewohner in einem Heim im Kanton BL befindet, so begründet dies nicht automatisch den zivilrechtlichen Wohnsitz. Diese Person soll jedoch von der Beitragsleistung für Fahrdienste nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In der Praxis wird aufgrund von mündlichen Vereinbarungen mit den Kantonen BE und ZH folgendes Gegenrecht gewährt: Personen, die in diesen Kantonen wohnhaft sind und eine Berechtigung für den jeweiligen Fahrdienst haben, können im TNW-Gebiet Fahrten der KBB nutzen. Diese werden von den Kantonen BL und BS anteilig finanziert (abzüglich Selbstbehalt). Das gleiche Prinzip (Gegenrecht) gilt, wenn Berechtigte der KBB in diesen beiden Kantonen den dortigen Fahrdienst nutzen wollen.</p> <p>Für das in der Praxis gewährte Gegenrecht soll mit dieser Bestimmung eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Ferner soll eine rechtliche Grundlage für allfällige Vereinbarungen mit weiteren Kantonen geschaffen werden.</p>
	<p><b>§ 7</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Direktion.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Kommentierungen
	<p><sup>2</sup> Der Kanton kann aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam mit anderen Kantonen oder Gebietskörperschaften eine Koordinationsstelle führen.</p> <p><sup>3</sup> Die Anwendung und Umsetzung dieses Gesetzes muss mit den Trägern des öffentlichen Verkehrs koordiniert werden.</p>	<p>Inhaltlicher Verweis auf die Vereinbarung mit dem Kanton BS.</p> <p>Die Fahrdienste sind als ergänzendes Angebot zum öffentlichen Verkehr mit diesem zu koordinieren. Dies kann z.B. im Bereich Betriebszeiten opportun erscheinen.</p>
	<p><b>§ 8</b> Rechtspflege</p> <p><sup>1</sup> Verfügungen über die Beitragsberechtigung können beim Regierungsrat angefochten werden.</p>	<p>Es ist in der Vereinbarung nicht explizit geregelt, wer Beschwerdeinstanz ist. Eine Verfügung der Koordinationsstelle entspricht einem Amtsentcheid, weshalb der Regierungsrat Beschwerdeinstanz ist (§ 29 VwVG).</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	